

Tätigkeitsbericht der
Jugendhilfe im Strafverfahren
Jugendgerichtshilfe

Jugendhilfeausschuss 13.09.2017

**Unsere Jugend ist verdorben bis auf den Grund des Herzens,
böse und faul. Sie werden nie wie wir früher und können unsere
Kultur nicht erhalten.**

(Inschrift auf alten Weinkrügen in den Ruinen Babylons 3000 Jahre v. Chr.)

Unsere Zeit befindet sich in einer kritischen Phase. Die Kinder hören auf ihre Eltern nicht mehr. Das Ende der Welt ist nicht mehr fern.

(Ägyptischer Priester 2000 v. Chr.)

**„Ich wollte, es gäbe gar kein Alter zwischen zehn und dreiundzwanzig ,
oder die jungen Leute verschliefen die ganze Zeit:
denn dazwischen ist nichts, als den Dirnen Kinder schaffen, die Alten
ärgern, stehlen und balgen.“**

William Shakespeare 1564 – 1616; „Wintermärchen“

Wie damals, gilt auch heute die Jugend als problematisches Alter, in dem Grenzen nicht eingehalten werden und gegen gesellschaftliche Regeln und Normen verstoßen wird. Abweichendes bzw. delinquentes Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden ist in unterschiedlichen Gesellschaftsformen und Bevölkerungsschichten vorzufinden. Diese Grenzüberschreitungen und Regelverletzungen sind zum einen Entwicklungsschritte im Prozess des Erwachsenwerdens, zum anderen werden sie strafrechtlich relevant, falls Strafgesetze gebrochen werden. Der Höhepunkt dieser Phase beginnt mit dem 14. Lebensjahr und fällt somit in das Alter der Strafmündigkeit.

Als Jugend wird die Lebensphase zwischen Kindheit und Erwachsensein bezeichnet – unabhängig von der gesetzlichen Definition und ist u.a. geprägt von:

- Bereitschaft für riskante Entscheidungen.
- Risiken werden nicht adäquat eingeschätzt.
- Reizstimulation (Kicks).
- Besondere Einflüsse aus dem delinquenten, kriminellen Milieu.

Ungefähr zwei Drittel aller Ermittlungsverfahren werden von der Staatsanwaltschaft, überwiegend in Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Diversion eingestellt und ermöglicht dadurch:

- Eine zeitnahe Reaktion auf die Straftaten.
- Die Vermeidung einer Stigmatisierung von jugendlichen Ersttätern.
- Hilfen zur individuellen Problemlösung im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren, außerhalb des Strafrechts.
- Eine Entlastung der Justiz.

Hauptverfahren vor dem Jugendgericht:

- Vereinfachtes Verfahren
- Einzelrichter
- Jugendschöffengericht
- Große Jugendkammer des Landgerichts

Erzieherische Maßnahmen im Jugendstrafrecht:

Die Ableistung gemeinnütziger unentgeltlicher Arbeit :

- Leistet Wiedergutmachung an der Gesellschaft.
- beinhaltet die Möglichkeit, über unseren Wiedergutmachungsfond selbständig einen Beitrag zur Schadenswiedergutmachung /bzw. ein anteiliges Schmerzensgeld zu leisten, was neben einem erzieherischen Effekt auch zur Reduzierung von zivilrechtlichen Verfahren beiträgt.

Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz

Aktuell verzeichnen wir einen starker Anstieg dieser Delikte mit den entsprechenden strafrechtlichen und psycho-sozialen Folgen für die Jugendlichen.

Ursachen sind u.a.

- große Mengen an synthetischen Drogen können problemlos über das Darknet bestellt werden
- Verfügbarkeit der Kräutermischungen, „Legal Highs“
- hoher Wirkstoffgehalt von Marihuana
- Unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern führen zur Verunsicherung und zur Fehlinformation.
- Selbstmedikation

Alkoholmissbrauch

**vor allem Gewaltdelikte und Sachbeschädigungen
werden unter Alkoholeinfluss begangen**

- Alkohol reduziert die Angst und baut Hemmungen ab.
- Alkohol steigert die Risiko-Bereitschaft und wird oft zur Angstreduktion eingesetzt.
- Alkohol ist (fast) überall erhältlich
- ist fester Bestandteil unsere Kultur

Maßnahmen der Jugendhilfe, die bei solchen Problemlagen als richterliche Weisung ausgesprochen werden können:

- Beratungsgespäch/e bei der Drogen-und Suchtberatungsstelle
- Verpflichtende Teilnahme an Angeboten der Beratungsstelle
- Teilnahme am Trainingskurs Sucht als Jugendhilfemaßnahme
- sich einer stationären Entgiftung zu unterziehen
- Abstinenznachweise

Gewaltdelikte

- qualitative Steigerung der Tatabläufe
- von Mehreren gemeinsam begangen
- mit Gegenständen und Fußtritten
- mit den entsprechenden gravierenden Folgen für die Opfer

Inhaltlich lassen sich 3 Tätergruppen bilden:

- Aggressivität als Reaktion - das Gewissen funktioniert, die Tätern empfinden Reue.
- Aggression zur Durchsetzung und Verwirklichung dissozialer Ziele. Bei den Tätern ist eine Fähigkeit zur Empathie kaum vorhanden .
- Aggression aus Frust. Ein mangelndes Selbstwertgefühl, oft gepaart mit tiefer Scham, wird auf die Opfer projiziert.

Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum

- Graffiti
- Vandalismus

Fahren ohne Fahrerlaubnis

- Deutliche Zunahme in einer motorisierten Gesellschaft.
- Statt der mit einer Prüfbescheinigung erlaubten 25 km/h sind Geschwindigkeiten von 80km/h keine Seltenheit mehr.
- Die Zweiradfahrzeuge können schnell und ohne größeren Aufwand manipuliert werden. Anleitungen über You Tube.
- Die Hemmschwelle, das Auto der Eltern unbefugt zu gebrauchen, sinkt.

Mehrfachtäter

- begehen einen großen Teil der Gewalt- und schweren Eigentumsdelikte ihrer jeweiligen Altersgruppe, häufig über mehrere Lebensjahre hinweg.
- persönliche und gesellschaftliche Problemlagen kommen hier konzentriert zum Ausdruck.
- sind Schwerpunkt polizeilicher, justizieller und sozialpädagogischer Arbeit.

Sozialpädagogische Intervention

Delinquenz ist entsprechend ausgeprägter je problematischer:

- die soziale Lage der Familien,
- die schulischen und beruflichen Bildungschancen,
- der soziale Zusammenhalt des Stadtteils/ Wohnumfeldes ist

unabhängig vom persönlichen Hintergrund.

Weitere Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren

- Täter-Opfer-Ausgleich
- Betreuungsweisungen
- Trainingskurs Respekt
- Anti-Gewalt-Training
- Verkehrsunterricht

Neue ambulante Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren

- Trainingskurs Sucht
- Leseweisungen in Form von „bookarrest“
- Achtsamkeitstraining
- Jugendberufshilfe
- Orientierungsgespräche
- Jugendschuldnerberatung

Weitere Zuständigkeiten der Jugendgerichtshilfe

- Betreuung während der Untersuchungshaft, Prüfung einer U-Haftvermeidung bei Minderjährigen.
- Wenn Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.
- Beratung und Vermittlung bezüglich Strafvollzug in freier Form
- Bei Strafverbüßung in einer Justizvollzugsanstalt und Mitwirkung im Vollzugsplan.
- Mitwirkung an einer vorzeitige Entlassung aus der Haft

Neue Herausforderungen

Die Zuwanderung von vorwiegend jungen Männern, die bislang nicht überdurchschnittlich strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, stellt die Jugendhilfe im Strafverfahren vor neue Herausforderungen.

- zeitlicher und finanzieller Aufwand durch Dolmetscher
- andere kulturelle Sozialisation
- eingeschränkte Möglichkeiten unserer ambulanten Maßnahmen
- unsichere Perspektive durch offenes Asylverfahren.
- Notwendigkeit einer Vernetzung mit weiteren Hilfesystemen

Nur durch das ständige Bemühen um eine Korrektur der Sanktionierungspraxis bleibt der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts im Vordergrund.

Jugendgerichtshilfe Tübingen, Klaus Hasenmaier 2017